

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Band: 42 (1963)
Heft: 9

Buchbesprechung: Berner Sperrfeuer gegen "Die Bodenrechtsinitiative"

Autor: Schneider, Willi

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Sperrfeuer gegen «Die Bodenrechtsinitiative»

Zu Hugo Siebers Parteischrift «Die Bodenrechtsinitiative»

Hugo Sieber, o. Professor für Nationalökonomie an der Universität Bern, macht sich anheischig, mit seiner 90 Seiten umfassenden Schrift «Die Bodenrechtsinitiative» einen «Beitrag zur Versachlichung der Diskussion» (S. 9) zu leisten, weil er befürchtet, daß «die Auseinandersetzung mit diesem ausgesprochenen Politikum vorwiegend zu einem Tummelfeld bloßer Ideologien» werde. Daß diese Befürchtung nicht ganz unbegründet ist, ergibt sich unter anderem auch aus der Lektüre der Sieberschen Broschüre.

Sieber befaßt sich in einem ersten Abschnitt mit den Zielen der sozialdemokratischen Bodenrechtsinitiative, wobei ihm insbesondere das Ziel «Verhinderung einer ungerechtfertigten Steigerung der Grundstückspreise» Anlaß zu Kritik gibt. Sieber kommt zum Schlusse, «daß es keine Bodenpreishöhe und damit auch kein Ausmaß der Bodenpreissteigerung gibt, denen man mit Sicherheit die Bezeichnung «gerechtfertigt» beilegen könnte . . . Infolgedessen gestattet das Ziel der Initiative, ungerechtfertigte Grundstückspreissteigerungen zu verhindern, keine eindeutige und praktisch brauchbare Interpretation» (S. 21).

Die Siebersche Logik heißt also: Weil Gerechtigkeit nicht zu definieren ist, kann auch Ungerechtigkeit nicht umschrieben werden. Wollte man dieser Auffassung folgen, so müßten große Teile unserer Gesetzgebung fallengelassen werden. Beispielsweise müßten die Vorschriften über Wucher aufgehoben werden, weil die Frage eines «gerechten Zinses» nicht zu lösen ist.

Im zweiten Teil seiner Arbeit untersucht Sieber, ob die in der Bodenrechtsinitiative vorgesehenen Mittel – Vorkaufsrecht des Bundes und der Kantone sowie Enteignung gegen Entschädigung – geeignet sind, die Ziele der Initiative zu erreichen. Es hält schwer, seine Gedankengänge im einzelnen wiederzugeben, weil die Darstellung überaus vielgliedrig ist. Sieber steht nämlich vor der Schwierigkeit, etwas zu beurteilen, was auf Grund des Verfassungsartikels noch gar nicht beurteilt werden kann. In welchem Umfang, unter welchen Bedingungen und mit welcher genauen Zielsetzung die vorgeschlagenen bodenpolitischen Instrumente des Vorkaufs und des Enteignungsrechtes angewendet werden sollen, kann erst durch die Ausführungsgesetzgebung bestimmt werden. Ein Urteil über deren Tauglichkeit wäre erst nach Jahren möglich. Siebers Analyse bewegt sich deshalb im Reiche der Möglichkeiten, im Wunderlande des «Wenn» und des «Aber». Mit seinem nationalökonomischen Zauberstab «Ceteris paribus» zaubert Sieber genau jene angeblichen Wirkungen der Bodenrechtsinitiative hervor, die in sein neoliberales Konzept passen.

«Ceteris paribus» heißt: «Unter sonst gleichbleibenden Umständen.» Wo existieren in der Wirtschaft gleichbleibende Umstände? Es gibt sie nicht, aber sie kommen in den nationalökonomischen Denkmodellen vor, mit denen Sieber argumentiert. Das heißt nicht, daß diese Denkmodelle sinnlos sind. Nur eben: ein aus einem Modell unter der Voraussetzung «ceteris paribus» gezogener Schluß sagt nichts aus über die Wirklichkeit, sondern besagt lediglich, was geschähe, wenn die Wirklichkeit dem Modell entspräche. Es sei lediglich ein Beispiel für die Siebersche Argumentation angeführt. Sieber schreibt (S. 60):

«Ähnlich wie beim gesetzlichen Vorkaufsrecht ist zu beachten, daß das starke Auftreten des Gemeinwesens als Expropriant einer Verstärkung der Nachfrage gleichkommt und als solche ceteris paribus preisstigernd wirkt.» Wie nun aber, wenn das Gemeinwesen auf dem expropriierten Land Wohnungen erstellt und damit den Wohnungsmangel beseitigt? Dann passiert genau das Gegenteil: die Nachfrage nach Land für Wohnbauten sinkt, die Expropriation wirkt preissenkend.

Als Konsequenz des Enteignungsrechtes prophezeit Sieber (S. 62) «eine lähmende Wirkung auf den Wohnungsbau». Wenn aber schon das in den schwärzesten Farben geschilderte Enteignungsrisiko den Wohnungsbau lähmt – wieso reißen sich die Interessenten nach Sieber (S. 60) immer noch so um das Land, daß sich als Folge des Enteignungsrechtes steigende Preise ergeben? Ein Widerspruch, den Sieber nicht klärt.

Siebers «Wirkungsanalyse» beruht notgedrungen auf so vielen zum Teil ausgesprochenen, zum Teil verschwiegenen Voraussetzungen und Bedingungen, daß ihr keinerlei prognostischer Wert zukommt. Die von Sieber in Anspruch genommene Sachlichkeit der Auseinandersetzung ist noch lange nicht dadurch gewährleistet, daß man aus neoliberalen Marktmodellen, die die Besonderheiten des Bodenmarktes nicht wiedergeben, unter allerlei Windungen und Drehungen das herausholt, was man zuvor hineingesteckt hat. Solcherart läßt sich höchstens Scheinsachlichkeit erreichen.

Sieber verliert aber sogar seine Scheinsachlichkeit dort, wo er dazu übergeht, das Schreckgespenst der «Bodenkollektivierung» (S. 67 ff.) an die Wand zu malen. «Die Initiative ermöglicht . . . nicht nur die Verstaatlichung beziehungsweise Kommunalisierung des Bodens, sondern auch des Gebäudekapitals.» Und dann geht es weiter:

«Wenn die Behörde darüber bestimmen kann, welchen Produzenten sie Boden nutzungsweise zur Verfügung stellen will, so kann sie praktisch ebenfalls in bezug auf die Art der Unternehmung, ihre Größe, das Produktionsprogramm, die betriebliche Lohn- und Sozialpolitik, die Mitwirkung von Behördemitgliedern in der Leitung usw. mancherlei Bedingungen stellen. Das Gemeinwesen braucht sich jedoch nicht mit dieser bloßen Einschränkung der

Verfügungsfreiheit privater Produzenten zu begnügen; es kann – wo es über den Boden und das Gebäudekapital verfügt – jederzeit auch selber als Produzent in Erscheinung treten, also ebenfalls die Produzentenfunktion kollektivieren.»

Professor Sieber versteigert sich gar zu der Behauptung, die Kollektivierung der Produktion schlechthin sei der eigentliche, «wenn auch aus taktischen Gründen im Text nicht ausdrücklich genannte Zweck des Volksbehrens».

«Individuelle Freiheit», «freies Unternehmertum», die «individualistische Wirtschaft» seien in Gefahr. Also spricht der Professor mit dem ganzen Gewicht seiner akademischen Titel. Als ob es nicht täglich vorkäme, daß eine «Behörde» darüber bestimmt, «welchen Produzenten sie Boden nutzungsweise zur Verfügung stellen will», als ob sämtliche Behörden darnach gierten, «die Produzentenfunktion zur kollektivieren» und als ob öffentliches Grundeigentum Teufelswerk wäre!

Wer so denkt, hat keine Ursache, anderen ideologische Befangenheit vorzuwerfen. Er steckt nämlich selber hoffnungslos im Banne einer Wirtschafts-ideologie, welche die Probleme der heutigen Wirtschaft auf die Gegensätze Individualismus - Kollektivismus, Freiheit - Bindung, Privatwirtschaft - Staatswirtschaft reduzieren zu können glaubt und damit an den echten Fragestellungen vorbeiredet.

Sieber läßt an mehr als einer Stelle deutlich genug durchblicken, daß ihn die brennende Frage, was mit dem Schweizer Boden in Zukunft zu geschehen habe, gar nicht interessiert.

Die Mißstände existieren für ihn weniger in der Wirklichkeit als in den Gehirnen jener Bürger, die «aus persönlichem Ärger darüber, daß es ihnen zu erschwinglichen Preisen nicht möglich ist, Boden zu erwerben», auch aus «Ärger und Neid über hohe Verkaufsgewinne» den Zielen der Bodenrechtsinitiative gewogen sind (S. 76). Es bestehe ein «starkes Bedürfnis nach einer Politik, die vorgibt, die genannten Ziele zu verwirklichen».

Sieber macht sich dann selber auf, eine Politik zu entwerfen, die *vorgibt*, die Bodenmisere mit einer «alternativen Therapie» zu mildern.

Erstes und wichtiges Mittel ist nach Sieber «ein entschlossener Kampf gegen die weitere Inflationierung des Geldes». Dem kann sicher beigespflichtet werden; doch dürfte Sieber selbst wissen, wie schwer es ist, sich auf diesem Gebiet über wirksame und allseits gebilligte Maßnahmen – die dann von Leuten wie Sieber gerne als «Dirigismus» diffamiert werden – zu einigen. Wenn Sieber angesichts der Bodenmisere Inflationsbekämpfung empfiehlt, so kommt er uns vor wie ein Mann, der einen Großbrand nicht löschen will, sondern dem Geschädigten in aller Ruhe empfiehlt, feuerfeste Baumaterialien zu verwenden.

Neben anderen, ebenso vernünftigen und allgemein-unverbindlichen Empfehlungen wie Erschließung von Bauland durch das Gemeinwesen (S. 81) und Fortsetzung der Wohnbauförderungsmaßnahmen (S. 83) steht als bodenpolitisches Wundermittel die «Aufhebung der Mietpreispolitik bei den Altwohnungen (S. 82). Unverdrossen trägt Sieber seine sehr fragwürdige Theorie der unterbesetzten Altwohnungen vor.

Siebers «Maßnahmen» lassen die Gewinnmöglichkeiten, die der Liegenschafts- und Bodenbesitz heute bietet, im wesentlichen unangetastet. Sie werden daher den Beifall aller Grundeigentümer finden, die ihre «Freiheit» sorgfältig geschont sehen.

Siebers Streitschrift über die Bodenrechtsinitiative kündigt deutlich an, mit welchen Schlagworten der Vorstoß gebodigt werden soll. Wenn ein Professor schon zum Teil äußerst hanebüchen argumentiert, wie werden erst seine journalistischen Nachbeter dreinhauen!

CHRONIK DES MONATS

Außenpolitik

Es scheint, als komme die internationale Politik in eine etwas raschere Gangart – und deutlich spürt man, daß einige Staaten nicht mitkommen können oder wollen. Ende Juli gaben die Vertreter der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion bekannt, daß sie sich über den Abschluß eines Testabkommens geeinigt hätten, das ein Verbot von atomaren Versuchen im Wasser, in der Luft und außerhalb der Atmosphäre vorsieht. Die meisten Staaten der Welt begrüßten diesen Schritt mit warmen Worten, einige schwiegen sich aus – zum Beispiel Kuba –, andere aber waren vehement gegen das Abkommen. Am grimmigsten wird es von den Chinesen bekämpft, die für ihre Argumentation die Argumente der Russen verwenden, die diese noch vor einem Jahr vorbrachten, als sie ein ähnliches Abkommen ebenso lebhaft bekämpften, wie sie es heute befürworten. Auch Frankreich ist gegen einen Beitritt zu diesem Abkommen. In einer Pressekonferenz am 29. Juli hat sich de Gaulle gegen dieses Abkommen und für eine allgemeine Abrüstung ausgesprochen, während er unentwegt die Schaffung seiner «Force de frappe» weitertreibt. Er wandte sich auch mit bestimmten Worten gegen eine atlantische Vorherrschaft und erklärte – was einiges Kopfschütteln erregte –, bis Ende 1963 müsse das Agrarproblem innerhalb der EWG gelöst sein oder die EWG höre auf zu existieren.

Während die DDR sofort ihre Bereitschaft erklärte, das Abkommen zu